

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0831/15

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung des StR vom 15.04.2015 zum TOP 6.1.2 (DS 0802/15 - Umgang mit Ortsteilräten) - Vorlage einer Stellungnahme

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Ergänzend zu der Beantwortung der DS 0802/15 wird Folgendes ausgeführt:

Der Fragesteller, der Ortsteilbürgermeister von Hochheim, hatte in der Stadtratssitzung infolge der Beantwortung der DS 0802/15 hinterfragt, ob die Neuordnung öffentlicher Flächen dem Datenschutz unterliegt. Gemäß § 1 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) ist der Einzelne davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen [...] in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Die Betroffenheit wird in § 3 Abs. 1 ThürDSG dahingehend präzisiert, dass personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person sind. Juristische Personen sind hiervon ausgenommen. Da die Stadt Erfurt eine juristische Person darstellt, ist eine Betroffenheit hinsichtlich des ThürDSG nicht gegeben. Damit greift das ThürDSG auch hinsichtlich städtischer Grundstücke nicht.

Ein Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff. Baugesetzbuch (BauGB) bzw. ein vereinfachtes Umlegungsverfahren gemäß §§ 80 ff. BauGB als ein gesetzlich normiertes Bodenordnungsverfahren ist in Bezug auf den Datenschutz jedoch differenziert zu betrachten. Ein Grundstückstauschverfahren ist dadurch charakterisiert, dass mindestens zwei Grundstückseigentümer beteiligt sind. D. h., die Stadt Erfurt ist, sofern sie am Umlegungsverfahren als Eigentümerin beteiligt ist, eine Beteiligte unter vielen. Die Angaben im Grundbuch der weiteren Beteiligten (sofern sie natürliche Personen sind) unterliegen dem Datenschutz. Die Auskunftsmöglichkeiten hinsichtlich der Neuordnung öffentlicher Flächen sind in der Gesamtschau demzufolge stark eingeschränkt. Diesbezügliche Auskünfte stoßen da an ihre Grenzen, wo aus dem städtischen Grundstück als Bestandteil eines greifbaren Tauschvorgangs Rückschlüsse auf konkrete, grundstücksbezogene Daten von weiteren beteiligten Eigentümern (natürliche Personen) gezogen werden können. Demzufolge sind die Umlegungsausschussmitglieder gemäß § 4 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) zur gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Hinsichtlich der Verschwiegenheit gilt gleiches auch für die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, die die Beschlüsse des Ausschusses vorbereitet (eine vertiefende Herleitung erfolgt in beigefügter Anlage 1).

Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Rahmenbedingungen ist eine Zusammenarbeit der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, die im Amt für Geoinformation und Bodenordnung angesiedelt ist, mit den betroffenen Ortsteilräten und Ortsteilbürgermeistern bereits in der Vergangenheit erfolgreich und vertrauensvoll praktiziert worden und wird auch künftig folgendermaßen angestrebt. Zum einen werden die Ortsteile vor Einleitung eines (vereinfachten) Umlegungsverfahrens über die Ziele, den Zweck und die einzelnen Verfahrensschritte ausführlich informiert. Damit wird man insbesondere § 21 der Ortsteilverfassung gerecht. Diese Vorgehensweise hat sich in der Vergangenheit bewährt und es konnten auch regelmäßig Ziele des jeweiligen Ortsteilrates umgesetzt werden. Die Grenze des Vorgehens und der Erläuterung liegt darin, wo der Ortsteilrat konkrete Rückschlüsse auf (private) Eigentümer ziehen kann. Insofern

lassen sich konkrete Regelungstatbestände nicht oder nur stark eingeschränkt erläutern. Darüber hinaus fanden in der Vergangenheit auch Gespräche in den Räumen der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses mit dem jeweiligen Ortsteilbürgermeister statt, um diesen für das Umlegungsverfahren zu sensibilisieren und die Ziele des Bodenordnungsverfahrens weiter zu vertiefen. Das soll auch in Zukunft so sein.

Außerdem ist es möglich, dass die Ortsteilräte konkrete Regulierungswünsche im Rahmen der Beteiligung des Eigentümers Stadt äußern können, wenn insbesondere Angelegenheiten des jeweiligen Ortsteils betroffen sind und für deren Realisierung Grundstücksregulierungen erforderlich sind. Inwieweit diese Wünsche im Rahmen des Umlegungsverfahrens in Form von Grundstückszuteilungen umgesetzt werden können, beschließt der Umlegungsausschuss nach Abwägung aller vorgebrachten Eigentümerinteressen. Dabei ist zu bemerken, dass sämtliche flächenverwaltende Ämter im Rahmen der Bestimmung tauschrelevanter Flächen beteiligt werden. Auf diese Weise können auch künftige, geplante Entwicklungen berücksichtigt werden, so dass das gesamte Ergebnis des Bodenordnungsverfahrens – auch im Hinblick auf die Ortschaften – bestmöglich optimiert wird.

Anlagen

1. Öffentliche Grundstücke im Kontext von Umlegungsverfahren.

gez. Dr. Torben Stefani

Unterschrift Amtsleiter 62

21.04.2015

Datum